

## Auszug

aus der Niederschrift über die  
öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Olsbrücken vom 27.09.2023

### 9. Bebauungsplan "Schößbusch", 2. Änderung - Aufhebungsplan

a) Beschluss über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen

b) Beschluss über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt- und Rechtslage:

---

**Vor Eintritt in die Beratung ist § 22 GemO zu beachten.**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

#### 1. Allgemeines zum Verfahren

In der Gemeinde Olsbrücken wurde für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Bebauungsplan aufgestellt und einmal geändert, um neue Anlagen zuzulassen. Nun sollte erneut der Bebauungsplan geändert werden, um wiederum neue, höhere Anlagen an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches errichten zu können. Da inzwischen die Regelungsmöglichkeit durch den Bebauungsplan nicht mehr dem städtebaulichen Erfordernis entspricht, soll der Bebauungsplan nun aufgehoben werden, da die sonstigen rechtlichen Genehmigungsverfahren ausreichen, um die Wünsche der Gemeinde und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

Am 19.04.2023 wurde im Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes und der Beschluss der Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen, das vom 26.05.2023 bis 26.06.2023 erfolgte. In der Sitzung am 26.07.2023 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes angenommen und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 11.08.2023 bis 11.09.2023. Entsprechend hatten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes zur Aufhebung des Bebauungsplanes zu informieren und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, Behörden</b>	<b>Eingang am</b>	<b>Anregungen und Hinweise</b>
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Mecklenburgring 25 66121 Saarbrücken	11.08.2023	Hinweise
2.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	14.08.2023	keine
3.	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Dienstleistungszentrum Kaiserslautern Europaallee 14 67657 Kaiserslautern	18.08.2023	keine
4.	Pfalzwerke Netz AG Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen	18.08.2023	keine
5.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	18.08.2023	keine
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	21.08.2023	keine
7.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	21.08.2023	keine
8.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 24 66953 Pirmasens	29.08.2023	keine
9.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	08.09.2023	keine
10.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	11.09.2023	Hinweise
11.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Bauen und Umwelt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	15.08.2023	keine

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen, die zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben wurden, aufgeführt. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Langfassungen der Stellungnahmen können in der Anlage nachgelesen werden. Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abgegeben.

**2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**2.1 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Saarbrücken vom 11.08.2023**

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass die Deutsche Telekom nicht verpflichtet ist, den Windpark an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die in der Nähe der geplanten Anlagen verlaufende Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom durch eventuell auftretende atmosphärische Entladung besonders gefährdet sind. Des Weiteren wird erklärt, dass bei Festlegung der Standorte ein Mindestabstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen und der geplanten Anlage von der Telekommunikationslinie zu berücksichtigen sei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen nicht die Aufhebung des Bebauungsplanes und sind bei der späteren Projektierung der Anlagen zu beachten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Hinweise und Anregungen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**2.2 Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 14.08.2023**

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen das Vorhaben aus forstlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahme.**

**Abstimmungsergebnis:**

**2.3 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Dienstleistungszentrum Kaiserslautern vom 18.08.2023**

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahme.**

**Abstimmungsergebnis:**

## **2.4 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 18.08.2023**

### Sachbericht:

Es wird erklärt, dass unter Berücksichtigung der Belange der Pfalzwerke Netz AG keine Bedenken in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren bestehen. Es wird auf die 20 kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG innerhalb des Aufhebungsbereiches hingewiesen.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahme.**

### **Abstimmungsergebnis:**

## **2.5 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern vom 18.08.2023**

### Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird auf die Stellungnahme vom 06.06.2023 hingewiesen, welche weiterhin ihre Gültigkeit hat. Darin wurden auch keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahme.**

### **Abstimmungsergebnis:**

## **2.6 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 21.08.2023**

### Sachbericht:

Es wird erklärt, sofern aus den früheren Stellungnahmen zu den Bebauungsplanverfahren und Teiländerungen hervorgehenden Belange berücksichtigt worden sind, bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahme.**

## **Abstimmungsergebnis:**

### **2.7 Stellungnahme der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Kaiserslautern vom 21.08.2023**

#### Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine Einwände bestehen, da sich keine Versorgungsleitungen der SWK innerhalb des Planungsbereiches befinden.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahme.**

## **Abstimmungsergebnis:**

### **2.8 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz, Pirmasens vom 29.08.2023**

#### Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen den Entwurf des Bebauungsplanes "Schößbusch, 2. Änderung - Aufhebungsplan" in der Ortsgemeinde Olsbrücken aus Sicht des Vermessungs- und Katasteramtes keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahme.**

## **Abstimmungsergebnis:**

### **2.9 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 08.09.2023**

#### Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus fachtechnischer Hinsicht sich aus den vorgelegten Unterlagen zur 2. Änderung "Schößbusch" Aufhebungsplan hier keine neu zu bewertenden Sachverhalte ergeben. Deshalb wird der Aufhebung des Bebauungsplanes zugestimmt.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**  
**Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahme.**

**Abstimmungsergebnis:**

## **2.10 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 11.09.2023**

**Sachbericht:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Mit dem vorliegenden Verfahren soll der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Schößbusch“ aufgehoben werden. Die geplante WEA OLS II soll über ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt werden.

Seitens der Planungsgemeinschaft erging hierzu bereits am 28.06.2023 eine Stellungnahme, welche weiterhin vollumfänglich Gültigkeit besitzt und zu beachten ist. Im Zuge neuester Entwicklungen im Bereich Erneuerbare Energien möchten wir vorsorglich folgende Aspekte herausstellen:

Derzeit ist seitens der Landesregierung zur Erreichung der Flächenziele für den Windenergieausbau in Rheinland-Pfalz ein Landesgesetz (LWindGG) in Vorbereitung. Es dient als Regelwerk der Landesregierung hinsichtlich der Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung durch Windenergieanlagen. Demnach solle zur Umsetzung dieser Ziele in Rheinland-Pfalz anstelle einer weiteren Teilfortschreibung des LEP IV RLP regionale Teilflächenziele für Windenergie auf die Planungsgemeinschaften übertragen werden. Es ist vorgesehen, dass die Träger der Regionalplanung im Sinne einer regionalen Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,4 % ihrer jeweiligen Regionsfläche bis spätestens 31. Dezember 2026 durch Ausweisung von weiteren Windenergiegebieten in ihren regionalen Raumordnungsplänen erreichen.

Davon unberührt können die Träger der Bauleitplanung weiterhin Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplänen darstellen bzw. ggf. Sondergebiete Windenergie in den Bebauungsplänen festsetzen. Diese können die regionalplanerischen Ausweisungen ergänzen bzw. für die künftigen regionalplanerischen Ausweisungen eine Grundlage sein. **Alle Planungsebenen sollen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Windenergie zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende beitragen.** Dies vor dem Hintergrund, dass mit einem Nichterreichen des **Flächenziels** das WindBG weitreichende Sanktionsmechanismen vorsieht (freie Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und Entfall der Bindung an landes- oder bauleitplanerischen Vorgaben).



Weiterhin befindet sich der Entwurf eines Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport derzeit in einem Anhörungsverfahren. Hierhin wird weiterhin herausgestellt, dass, in „[...] den Regional- und Bauleitplänen [...] möglichst darauf geachtet werden [soll], dass Gebiete, in denen sowohl eine Ausweisung für FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Hintergrund sind die Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen. Gleichwohl können FFPVA innerhalb eines Windenergiegebietes als untergeordnete Nutzung planerisch ermöglicht werden, wenn sie mit der Windenergienutzung kompatibel sind und der Windenergie einschließlich Repoweringmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert der Vorrang eingeräumt bleibt. Die Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung im gleichen Plangebiet kann in diesem Fall insoweit mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen der FFPVA einhergehen. Bei bestehenden Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten können FFPVA bei Vorliegen der planungsrechtlichen Möglichkeiten in den Abstandsbereichen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Hierzu muss eine Rückbauverpflichtung für die FFPVA im Fall der Beanspruchung der Flächen durch neue oder repowerete Windenergieanlagen vorliegen.“

Am 23.11.2022 hat die Regionalvertretung der PGW die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Energie, besondere Funktion Gewerbe sowie Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung beschlossen. Aktuell prüfen wir folgende methodische Ansätze zur Erfüllung der Windkraft-Vorgaben in der Region Westpfalz und zur Erstellung einer Windenergiegebietsskizze für die Planungsregion Westpfalz:

- **Ausweisung ausgewiesener kommunaler SO-Gebiete** unter Anpassung der Mindestabstände als Vorranggebiete;
- Anpassung der Vorranggebiete an die neuen Abstandsregelungen; Wiederaufnahme von Gebieten mit weniger als 3 Anlagen, die vor 2017 im ROP bereits enthalten waren;
- Erweiterung der Gebietskulisse auf regionalplanerisch bereits vorgeprüfte Standorte (ehemalige ausschussfreie Gebiete (bis 2014))
- Erweiterung der Kulisse auf Flächen mit einer Windhöffigkeit von mind. 5,5 m/s in 160 m Höhe (statt bisher 100 m); dabei möglichst Erweiterung von Bestandsstandorten statt Einbeziehung bisher unberührter Bereiche, sofern möglich (Akzeptanz, Schonung der Landschaft usw.)

Gemäß unserem Kenntnisstand stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schößbusch“ kein Sondergebiet dar. Lediglich die Standortbereiche der Windkraftanlagen werden als Flächen für Ver- und Entsorgung dargestellt. Im Rauminformationssystem der obersten Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz ist der o. g. rechtskräftige Bebauungsplan „Schößbusch“ dargestellt.

In den Verfahrensunterlagen (siehe u. a. Begründung S. 15) wird dargelegt, dass der Bebauungsplan anstatt einer erneuten Änderung nun aufgehoben werden soll. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die städtebaulichen Gründe für einen Bebauungsplan geändert hätten und eine flexiblere Planung zukünftig ermöglicht werden sollte. Ebenso könne innerhalb des Geltungsbereiches aus technischen (und wirtschaftlichen) Gründen keine weitere WEA errichtet werden.

Mit der Aufhebung des derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplans „Schößbusch“ wird damit zugleich eine bereits ausgewiesenes kommunales SO-Gebiet zurückgenommen, welches zur Erreichung der Flächenziele für den Windenergieausbau in der Region im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz von Bedeutung sein und hierzu einen Flächenbeitrag leisten könnte. Durch die Aufhebung entfällt eine Steuerungswirkung auf kommunaler und (regionaler) Ebene dahingehend, dass die Flächen bspw. künftig für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angefragt werden und ggf. dann nicht vollumfänglich (angepasst bzw. erweitert im Kontext der neuen landesplanerischen Regelungen) für die notwendige Flächenkulisse Windenergie aufgenommen werden könnten. Wir können nicht ausschließen, dass im Zuge der 4. TF ROP IV Westpfalz in diesem Bereich ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden wird. Wir regen diesbezüglich eine planungsstrategische Würdigung/Prüfung des Sachverhalts an.

## Prüfung und Abwägung:



Die Hinweise zu den allgemeinen Zielen und Änderungen zur Beschleunigung der Energiewende werden zur Kenntnis genommen. Ebenso werden die Hinweise zu den zukünftigen Planungen von Windkraftanlagen in der Region Westpfalz, die sich derzeit noch in der Prüfung befinden, zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Regionalplanung in diesem Bereich ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen könnte, was derzeit allerdings noch nicht der Fall ist. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die raumordnerischen Ziele nicht negativ berührt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die Errichtung und Ausbau von Windenergieanlagen unterstützt und beschleunigt, da bei Änderungen oder Errichtung weiterer Windenergieanlagen kein Bauleitplanverfahren mehr erforderlich ist, was den in der Stellungnahme formulierten neuen Ziele der Raumordnung entspricht. Deshalb ist eine Abwägung nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Hinweise und Anregungen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**2.11 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern vom 15.08.2023**

**Sachbericht:**

Es wird erklärt, dass aus Sicht der Landesplanung gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen. Aus Sicht der Naturschutzbehörde gibt es ebenfalls keine Bedenken und Anregungen.

**Prüfung und Abwägung:**

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahme.**

**Abstimmungsergebnis:**

**3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

**Beschlussvorschlag:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürger eingegangen sind.**

**Abstimmungsergebnis:**

## Finanzielle Auswirkungen:

---

## Beschlussvorschlag:

---

- a) Das Gremium beschließt zu jeder einzelnen Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (siehe oben zu jedem Punkt)
- b) Das Gremium beschließt zu jeder einzelnen Stellungnahme der Öffentlichkeit (siehe oben)
- c) Das Gremium beschließt die vorliegende Fassung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

## Beratung und Beschlussfassung:

---

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die entspr. Beschlussvorlage mit den einzelnen Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und gibt einige einleitende Hinweise.

Im Anschluss daran beschließt der Ortsgemeinderat folgendes:

- a) Die Hinweise und Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Saarbrücken, vom 11.08.2023 werden zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- b) Die Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 14.08.2023 wird zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- c) Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Dienstleistungszentrum Kaiserslautern vom 18.08.2023 wird zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- d) Die Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, vom 18.08.2023 wird zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- e) Die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern vom 18.08.2023 wird zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- f) Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, vom 21.08.2023 wird zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- g) Die Stellungnahme der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Kaiserslautern, vom 21.08.2023 wird zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- h) Die Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramts Westpfalz, Pirmasens, vom 29.08.2023 wird zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- i) Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern, vom 08.09.2023 wird zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- j) Die abgegebenen Hinweise und Anregungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern, vom 11.09.2023 werden zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- k) Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern, vom 15.08.2023 wird zur Kenntnis genommen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- l) Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen sind:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

- m) Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Fassung des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

**Hinweis:** Die den Ratsmitgliedern zusammen mit der Einladung übersandten Unterlagen (Umweltbericht, Bestandsplan, Aufhebungs-Bebauungsplan 09/2023, Begründung zum Aufhebungsplan, Textliche Festsetzungen zum Aufhebungsplan sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) befinden sich als Anlagen 7 – 12 am Ende der Niederschrift.

Otterberg, den 26.10.2023



Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg